



Geschäftsnummer RR Antrag  
Sitzung vom Datum

A-Geschäft

**Gesetz über die Beherbergungsabgabe  
Erhöhung der Beherbergungsabgabe und Festsetzung der Abgabehöhe durch den Regierungsrat**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag zur Änderung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe (BGS 944.2). Den erläuternden Bericht gliedern wir wie folgt.

1. **In Kürze**
2. **Ausgangslage**
3. **Aktuelle Höhe der Beherbergungsabgabe**
4. **Vergleich mit anderen Tourismusdestinationen in der Schweiz**
5. **Erhöhungsbedarf**
6. **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**
7. **Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**
8. **Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**
9. **Zeitplan**
10. **Antrag**

**1. In Kürze**

Das Gesetz über die Beherbergungsabgabe gibt für diese seit 2015 einen Rahmen von 90 Rappen bis 2 Franken vor und überlässt den Gemeinden deren Festsetzung. In den Gemeinden gibt es vier verschiedene Abgabehöhen, von denen vier unterschiedlich hohe Anteile an Zug Tourismus abgeliefert werden. Diese Situation ist für Übernachtungsgäste verwirrend und die Abgabehöhe im Vergleich mit anderen touristischen Destinationen nicht mehr zeitgemäss. Daher soll die Beherbergungsabgabe und die Mindestabgabe an Zug Tourismus in Zukunft einheitlich vom Regierungsrat nach Rücksprache mit den Gemeinden in einer neu zu schaffenden Verordnung festgesetzt werden. Die geplante Abgabehöhe von 4 Franken und die Mindestabgabe von 2.95 Franken an Zug Tourismus ermöglicht die Einführung einer digitalen Zug Card, die dem Übernachtungsgast freie Fahrt auf dem Netz des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zug sowie Rabatte auf verschiedenen kulturellen und touristischen Attraktionen gewährt.

**2. Ausgangslage**

Das aktuelle Gesetz über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 (BGS 944.2), welches das vorherige Kurtaxengesetz aus dem Jahr 1975 ablöste, ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. Aufgrund einer Motion wurde das Gesetz per 1. Januar 2015 dahingehend angepasst, dass für die Beherbergungsabgabe ein Mindestbetrag von 90 Rappen und ein Maximalbetrag von 2 Franken pro Gast und Logiernacht festgelegt wurde (§ 6). Davon müssen mindestens 45 Rappen pro Logiernacht der kantonalen Tourismusorganisation (Zug Tourismus) gutgeschrieben werden, der Rest kann bei der lokalen Tourismusorganisation verbleiben (§ 7 Abs. 1). Die konkrete Höhe der Beherbergungsabgabe und der Abgabe an Zug Tourismus wird von den Gemeinden festgelegt (§ 5 Abs. 1). Diese erheben die Beherbergungsabgabe, wobei sie den

Vollzug an die lokale Tourismusorganisation oder an Zug Tourismus übertragen können (§ 1). Die Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen ziehen die Beherbergungsabgabe bei den Gästen ein. Die Begrenzung der Beherbergungsabgabe auf maximal 2 Franken war bei deren Einführung ein expliziter Wunsch des Hoteliervereins Zug und fand Eingang in das kantonale Gesetz.

Seither wurden diese Beträge nicht mehr angepasst, obwohl sich der Tourismus weltweit, in der Schweiz und auch im Kanton Zug erheblich verändert hat. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort vom 20. Dezember 2022 auf die Interpellation von Karen Umbach, Rainer Lee- mann, Thomas Gander und Mario Reinschmidt betreffend Tourismus in Kanton Zug (Vorlage Nr. 3435.1) ausgeführt, dass es aus seiner Sicht keine fixen Beträge auf Gesetzesstufe brauche und er eine Flexibilisierung oder Erhöhung der Beherbergungsabgaben begrüssen würde.

Die aktuelle Höhe der Beherbergungsabgabe erscheint im Vergleich mit anderen touristischen Destinationen in der Schweiz und im Ausland nicht mehr zeitgemäss. Zudem plant Zug Tourismus die Einführung einer digitalen Zug Card auf das Jahr 2026, die dem Übernachtungsgast freie Fahrt auf dem Netz des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zug sowie Rabatte auf verschiedenen kulturellen und touristischen Attraktionen gewährt. Die Zusatzkosten für die Zug Card sollen durch eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe und mithin durch die Übernachtungsgäste finanziert werden.

Dies hat die Gemeindepräsidenten-Konferenz der Zugerischen Gemeinden (GPK) veranlasst, mit Schreiben vom 15. April 2024 bei der Volkswirtschaftsdirektion vorstellig zu werden, um eine An- oder Aufhebung der Obergrenze der Beherbergungsabgabe anzuregen (Beilage 1A). Sie führte aus, das Vorhaben der Zug Card zu unterstützen, da diese einen erheblichen Mehrwert für die Übernachtungsgäste bringe, damit die Attraktivität des Kantons Zug als Tourismusregion steigere und zusätzliche wirtschaftliche Wertschöpfung (z.B. in Gastronomie, Hotellerie, Freizeitangeboten) schaffe. Gemäss Berechnungen von Zug Tourismus in Zusammenarbeit mit den Zugerland Verkehrsbetrieben (ZVB) sei für die Entwicklung und den Betrieb der Zug Card sowie für weitere unterstützende Marketingmassnahmen zur nachhaltigen Förderung des Tourismus im Kanton eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf rund 4 Franken pro Logiernacht notwendig. In der Folge fand am 3. Juni 2024 eine Besprechung zwischen der Frau Landammann und Volkswirtschaftsdirektorin, dem Stadtpräsidenten von Zug, dem Gemeindepräsidenten von Unterägeri und dem Geschäftsführer von Zug Tourismus statt. Mit der Stadt Zug war die grösste Gemeinde und mit Unterägeri eine kleinere Berggemeinde vertreten. Dabei herrschte Einigkeit darüber, dass die Volkswirtschaftsdirektion eine Gesetzesanpassung initiieren solle mit folgenden Eckpunkten:

- Einheitliche Festsetzung einer Beherbergungsabgabe und einer Mindestabgabe an Zug Tourismus,
- Festsetzung der Abgabenhöhe durch den Regierungsrat nach Rücksprache mit den Gemeinden in einer Verordnung,
- Entsprechende Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe,
- Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf eine genügende Höhe zur Finanzierung der Zug Card.
- Die Gemeinden sollen denselben Betrag wie bisher einbehalten können, wenn sie über eine kommunale Tourismusorganisation verfügen.

In der Folge beauftragte die Volkswirtschaftsdirektion Zug Tourismus mit einer detaillierten Kalkulation der Höhe der benötigten Beherbergungsabgabe zur Umsetzung der geplanten Zug Card, welche Ende September 2024 vorgelegt wurde.

### 3. Aktuelle Höhe der Beherbergungsabgabe

Gegenwärtig liegen die Beherbergungsabgaben der Zuger Gemeinden und der an Zug Tourismus (ZT) abgelieferte Anteil bei folgenden Werten:

Gemeinde	Abgabenhöhe	Abgabe an ZT
Baar, Neuheim, Steinhausen, Walchwil	0.90	0.45
Risch	0.90	0.90
Cham, Menzingen	1.00	0.45
Hünenberg	1.00	1.00
Oberägeri, Unterägeri	1.50	0.45
Zug	2.00	2.00

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass es vier verschiedene Abgabehöhen gibt, von denen vier unterschiedlich hohe Anteile an Zug Tourismus abgeliefert werden. Dies führt deutlich vor Augen, dass eine derart unübersichtliche Situation der Abgabenhöhe und des an Zug Tourismus abgelieferten Anteils nicht mehr zeitgemäss ist. Insbesondere für Übernachtungsgäste ist es verwirrend, wenn sie auf solch kleinräumigem Gebiet in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zug unterschiedliche Beherbergungsabgaben leisten müssen. Es ist aber auch für Zug Tourismus unübersichtlich, da die Einnahmen aus den Beherbergungsabgaben aufwendig zu berechnen und schwer im Voraus zu schätzen sind. Dies legt die Festlegung einer einheitlichen Beherbergungsabgabe und einer einheitlichen Mindestabgabe an Zug Tourismus nahe, um übersichtliche Verhältnisse zu schaffen. Zudem sollen die Höhe der Beherbergungsabgabe und der Mindestabgabe an Zug Tourismus künftig durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt werden, damit eine reine Anpassung der Abgabehöhe und der Mindestabgabe an Zug Tourismus in Zukunft mit weniger Aufwand erfolgen kann und dafür kein aufwendiger Gesetzgebungsprozess durchlaufen werden muss. Vor einer allfälligen Erhöhung hat der Regierungsrat die Gemeinden anzuhören. Dadurch wird der Einbezug der Erfahrung der Gemeinden mit der Umsetzung der Beherbergungsabgabe sichergestellt. Bei den Gemeinden verbleiben sodann die Regelung des Kreises der Abgabepflichtigen, die Organisation der Meldepflicht und der Kontrolle sowie allfällige Vergünstigungen für bestimmte Gästegruppen und Vereinbarungen über den pauschalen Bezug der Beherbergungsabgabe.

### 4. Vergleich mit anderen Tourismusdestinationen in der Schweiz

Mit der gegenwärtigen Höhe der Beherbergungsabgabe von 90 Rappen bis maximal 2 Franken liegt der Kanton Zug im Vergleich mit anderen Tourismusdestinationen in der Schweiz am unteren Ende der Skala. Aus einer Übersicht von [Comparis.ch](http://comparis.ch) geht hervor, dass die Beherbergungsabgabe bei den rund 80 aufgeführten Gemeinden mit wenigen Ausnahmen (Gemeinden mit lediglich pauschalen Abgaben) zwischen rund 3 Franken und 7 Franken liegt ([Tourismusabgabe & Kurtaxe in der Schweiz: Was zahlen Sie? \(comparis.ch\)](http://comparis.ch)). Dies geht auch aus folgendem Auszug aus der Übersicht von Comparis hervor:

Montreux, Saas-Fee	7.00
Ascona, Bellinzona, Locarno, Lugano	6.20
Leukerbad, Lausanne	6.00
Davos	5.90
Bern	5.30
Adelboden, Grindelwald	5.20
Flims/Laax, Lenk, Scuol	5.00
Basel, Samnaun, St. Gallen	4.00
Luzern	3.80

Kanton Zürich, Martigny, Kanton Glarus (ab 1.1.2025) <sup>1</sup>	3.50
Morschach, Solothurn	3.00
Brig-Glis, Schaffhausen, Sion	2.50

Demnach liegt die Beherbergungsabgabe im Kanton Zug mit 90 Rappen bis 2 Franken deutlich tiefer als in vergleichbaren Tourismusdestinationen in der Schweiz.

## 5. Erhöhungsbedarf

Die Einnahmen aus der aktuellen Beherbergungsabgabe mit einer Höhe zwischen 90 Rappen und 2 Franken liegen im Durchschnitt der Jahre 2018, 2019 und 2023 gesamthaft bei rund 300'000 Franken pro Jahr. Bei der Berechnung des Durchschnittswerts wurden die Jahre 2020 bis 2022 ausgeklammert, da sie aufgrund der Covid-19 Pandemie und deren Nachwirkungen nicht repräsentativ sind. Eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf 4 Franken führt – unter der Annahme, dass die Gemeinden nicht mehr als bisher für ihre lokalen Tourismusorganisationen zurückbehalten – zu Einnahmen von rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr. Davon abzuziehen ist der bisherige durchschnittliche Ertrag der Beherbergungsabgaben von rund 300'000 Franken sowie die Vergünstigungen für Kinder, Jugendliche, Gruppen und Dauergäste von 15 Prozent bzw. 200'000 Franken. Mithin resultiert ein Mehrertrag von rund 800'000 Franken. Dieser wird einerseits für die Betriebskosten der Zug Card inklusive Digitalisierung des Meldewesens (rund 330'000 Franken) sowie zur Finanzierung eines Kulturangebots durch die Zug Card (vergünstigter Eintritt in Museen und ähnliche Kultur- und Freizeitangebote; rund 220'000 Franken) verwendet (vgl. die Analyse und Berechnung von Zug Tourismus, Beilage 1B). Andererseits ist im Zusammenhang mit der Einführung der Zug Card und für die Weiterentwicklung von Zug Tourismus, von der sowohl Gäste als auch Einheimische profitieren, eine Stärkung der Onlineaktivitäten im Bereich Werbung und Marketing, eine vermehrte Digitalisierung der Angebote, die Förderung eines nachhaltigen Tourismus im Einklang mit dem Erhalt der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung, eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, eine Förderung des barrierefreien Reisens und Massnahmen zur Steigerung des Kulturtourismus im Kanton Zug unabdingbar. Für all diese Aktivitäten ist gesamthaft mit rund 250'000 Franken zu rechnen.

Die deutliche Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf 4 Franken ermöglicht die Einführung der Zug Card und eine Weiterentwicklung von Zug Tourismus und führt zu konstanten Einnahmen. Die Zug Card soll bereits ab der ersten Übernachtung abgegeben werden. Mit dieser grosszügigen Lösung werden die Gäste animiert, länger zu bleiben oder bald schon wieder zu kommen. Es ist davon auszugehen, dass die Abgabehöhe von 4 Franken für eine längere Zeit beibehalten wird.

## 6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

[...]

## 7. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

### § 4a Festlegung der Abgabehöhe

Mit dieser Bestimmung wird die Festlegung der Höhe der Abgabe an den Regierungsrat delegiert, wobei er vorab Rücksprache mit den Gemeinden halten muss.

### § 5 Abs. 1 Bst. a

---

<sup>1</sup> Der Kanton Glarus führt per 1.1.2025 eine Gästetaxe von 3.50 Franken ein.

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da die Höhe der Abgabe künftig durch § 1 der regierungsrätlichen Verordnung über die Beherbergungsabgabe geregelt wird. Der Verordnungsentwurf ist hier beigefügt.

## **§ 6**

Da die Höhe der Beherbergungsabgabe künftig in der Verordnung geregelt wird, ist diese Bestimmung obsolet.

## **§ 7 Abs. 1**

Neu wird keine Mindestabgabe mehr im Gesetz bestimmt. An diese Stelle kommt die Delegationsnorm an den Regierungsrat. In der entsprechenden Verordnungsbestimmung soll die Mindestabgabe an Zug Tourismus auf 2.95 Franken festgesetzt werden. Dies ermöglicht es den Gemeinden, die über eine eigene Tourismusorganisation verfügen, den bisher einbehaltenen Anteil der Beherbergungsabgabe weiter zur Verfügung zu haben. So ist insbesondere Ägerital Sattel Tourismus darauf angewiesen, wie bis anhin 1.05 Franken für ihre eigene Organisation zur Verfügung zu haben, um ihre lokalen touristischen Aktivitäten weiterhin finanzieren zu können. Diejenigen Gemeinden, die über keine eigene Tourismusorganisation verfügen oder einen geringeren Anteil als 1.05 Franken für ihre eigene Organisation benötigen, sind angehalten, möglichst den vollständigen Betrag an Zug Tourismus zu überweisen. Dadurch wird sichergestellt, dass die bestehenden kommunalen Tourismusorganisationen weiterhin über genügend Mittel verfügen und die übrigen Beiträge möglichst vollumfänglich Zug Tourismus zugutekommen.

## **§ 7 Abs. 2**

Aufgrund der Aufhebung des Abs. 1 muss in Abs. 2 klargestellt werden, dass es sich um den von lokalen Tourismusorganisationen einbehaltenen Betrag handelt.

## **8. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**

### **8.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden, da die Beherbergungsabgaben von den Beherbergungsgästen bezahlt werden. Am Vollzugsaufwand der Gemeinden bzw. der lokalen Tourismusorganisationen und von Zug Tourismus ändert sich durch die vorliegende Gesetzesänderung nichts.

### **8.2. Anpassungen von Leistungsaufträgen**

Diese Vorlage zieht keine Anpassung von Leistungsaufträgen nach sich.

## **9. Zeitplan**

31. Januar 2025	Externes Vernehmlassungsverfahren
Februar 2025	Regierungsrat, 2. Lesung
27. März 2025	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April/Mai 2025	Kommissionssitzung(en)
Juni 2025	Kommissionsbericht
3. Juli 2025	Kantonsrat, 1. Lesung
2. Oktober 2025	Kantonsrat, 2. Lesung
9. Oktober 2025	Publikation Amtsblatt
9. Dezember 2025	Ablauf Referendumsfrist
1. Januar 2026	Inkrafttreten bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist

Die Vernehmlassungsfrist wird trotz der Weihnachtspause auf drei Monate angesetzt, um ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung per 1. Januar 2026 zu ermöglichen. Dies ist vertretbar, da es sich um eine kleine Anpassung handelt, die keinen komplexen Inhalt aufweist.

**10. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:  
Auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die Stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart